



Normative Folgen der Datenschutz- Grundverordnung für den Gesundheitssektor

MinR Bertram Raum

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
1. im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,



DSGVO

Geltung für das Gesundheitsrecht

Grundsätzlich hat die EU im Gesundheitswesen keine
Regelungskompetenz, Art. 168 Abs. 7 AEUV

Art. 2 Abs. 2 DSGVO:

**Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die
Verarbeitung personenbezogener Daten**

**a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den
Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,**



DSGVO

Geltung für das Gesundheitsrecht

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Art. 168

(ex-Artikel 152 EGV)

(7) Bei der Tätigkeit der Union wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten umfasst die Verwaltung des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel. Die Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe a lassen die einzelstaatlichen Regelungen über die Spende oder die medizinische Verwendung von Organen und Blut unberührt.



DSGVO

4.5.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119/1

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,



DSGVO

Artikel 99

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.



In Kraft seit dem 24. Mai 2016

19/88

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

4.5.2016

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 2016.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

J.A. HENNIS-PLASSCHAERT



DSGVO

Artikel 99

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.

19/88

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

4.5.2016

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 2016.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

J.A. HENNIS-PLASSCHAERT

Welche Rechtsnatur hat die EU-DSGVO?

Art. 288 AEUV

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe **Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen** und **Stellungnahmen** an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und **trifft unmittelbar** in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt es jedoch den innerstaatlichen Behörden die Wahl der **Mittel**.

Wo findet sich etwas über eine Grundverordnung ?

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Welche Rechtsnatur hat die EU-DSGVO?

Die Bezeichnung »Grundverordnung«

- ungewöhnlich - in der AEUV nicht vorgesehen
- soweit ersichtlich bisher noch nicht verwandt worden, um damit mitgliedstaatliche Befugnisse anzudeuten
- bislang genutzt, um eine Verordnung zu bezeichnen, die den Erlass von Durchführungsmaßnahmen auf europäischer Ebene ermöglicht. **zahlreiche Öffnungsklauseln!** französischer Fassung*] wird als Durchführungsmaßnahme in den Sortenschutz als »Grundverordnung«* bezeichnet, da sie an verschiedenen Stellen den Erlass einer sie konkretisierenden europäischen Durchführungsordnung vorsieht.

* Französische Fassung «le règlement de base» und englische Fassung »the basic regulation« (vgl. auch Benecke/Wagner, Öffnungsklauseln in der Datenschutz-Grundverordnung, DVBl. 2016, 600 [606])

Welche Datenschutzgesetze sind zu beachten ?

EU-DSGVO



BDSG
(neu)



LDSG (neu ?)



Weitere
Bundesgesetze



Weitere Bundesgesetze
(z.B. IT-Sicherheitsgesetz
mit KritisV, neuer
§ 203 StGB



Weitere Landesgesetze



GOBD, Ärztliche Schweigepflicht
(§ 10 – MBO-Ä 1997 – i.F. v. 2015)

Welche Datenschutzgesetze sind zu beachten ?

EU-DSGVO



BDSG
(neu)



LD SG (neu ?)



Weitere
Bundesgesetze



Weitere Landesgesetze



Weitere Bundesgesetze
(z.B. IT-Sicherheitsgesetz
mit KritisV, neuer
§ 203 StGB



GOBD, Ärztliche Schweigepflicht
(§ 10 – MBO-Ä 1997 – i.F. v. 2015)

KRITIS-VO

§ 7

Sektor Finanz- und Versicherungswesen

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind im Sektor Finanz- und Versicherungswesen kritische Dienstleistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes:

1. - 4.
5. Versicherungsdienstleistungen.

Absätze (2) bis (4)

(7) Im Sektor Finanz- und Versicherungswesen sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

- 1. den in Anhang 6 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und die für die Bargeldversorgung, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den konventionellen Zahlungsverkehr, für die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften und für Versicherungsdienstleistungen in den Bereichen erforderlich sind, die in den Absätzen 2 bis 6 genannt werden, und**
- 2. den Schwellenwert nach Anhang 6 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.**

(8)

KRITIS-VO

Anhang 6 (zu § 1 Nummer 4 und 5, § 7 Absatz 7 Nummer 1 und 2) Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Finanz- und Versicherungswesen (Fundstelle: BGBl. I 2017, 1913 — 1918)

Teil 1

Grundsätze und Fristen

1. Im Sinne von Anhang 6 ist oder sind:

a) Autorisierungssystem

ein System, mit dem ein angefragter Transaktionsbetrag bei Transaktionen aus Geldautomatensystemen oder aus dem kartengestützten Zahlungsverkehr nach Prüfung der Kartendaten durch das kontoführende Institut oder den Zahlungsdienstleister genehmigt oder abgelehnt wird.

b) System zur Anbindung an ein Autorisierungssystem aus Sicht des Geldautomatenbetreibers

ein System, das der Anbindung des Geldautomatenbetreibers an ein Autorisierungssystem des kontoführenden Instituts dient.

...

v) **Leistungssystem der Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung**

ein integriertes Anwendungssystem zur Erfassung, Prüfung und Berechnung von sozialversicherungsrechtlichen Entgeltersatzleistungen der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

...

z) **Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**

ein integriertes Anwendungssystem im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

KRITIS-VO

Anhang 6 (zu § 1 Nummer 4 und 5, § 7 Absatz 7 Nummer 1 und 2)

Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Finanz- und Versicherungswesen

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1913 — 1918)

Teil 3

Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
...
5.1.	Leistungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	500 000
...
5.1.9	Auszahlungssystem (Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung)	Leistungsfälle/Jahr	2 000 000
...
5.1.12	Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Anzahl der Versicherten	3 000 000

KRITIS-VO

Anhang 6 (zu § 1 Nummer 4 und 5, § 7 Absatz 7 Nummer 1 und 2)
Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Finanz- und Versicherungswesen
(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1913 — 1918)

Teil 3

Anlagenkategorien und Schwellenwerte

Schwellenwert	3.000.000 Vers.
Techniker Krankenkasse	10.900.000 Vers.
BARMER	9.400.000 Vers.
DAK Gesundheit	5.800.000 Vers.
AOK Bayern	4.420.000 Vers.
AOK Baden-Württemberg	4.270.000 Vers.
IKK classic	3.300.000 Vers.
AOK Plus	3.110.000 Vers.

Meldepflichten bei Datenschutzverstößen

TK, BARMER, DAK, AOK Bayern,
AOK Baden-Württemberg, IKK
classic, AOK Plus

alle übrigen gesetzlichen
Krankenkassen

§ 8b Abs. 4
BSI-Gesetz
i.V.m.
§ 7 Abs. 7
KRITIS-VO

§ 83a
SGB X

Art. 33
DSGVO





Kritik an der D S G V O

„Technikneutralität“ ist ein Mythos

(Sydow/Kring, ZD 2014,271 ff.
Körner, Wirksamer Beschäftigtendatenschutz im
Lichte der EU-DSGVO [2017], S. 41)

EW 15 verkennet, dass das
Datenschutzrecht
technikbezogen und
technikadäquat sein muss

„zu abstrakte Regelungen - zu viele Generalklauseln“

„zum Teil inhaltsleere und
beliebig füllbare Kriterien“
(z.B. in Art. 6 Abs. 1 lit f)
DSGVO), dies führt zu
Rechtsunsicherheit

„Unterkomplexität“

(Roßnagel/Nebel/Richter, ZD 2015,455,466
Körner, Wirksamer Beschäftigtendatenschutz im
Lichte der EU-DSGVO [2017], S. 40)

**Wichtige Bereiche werden
nicht oder nicht hinreichend
geregelt**

(Big Data, Cloud Computing,
Smart Data; Arbeit 4.0
[Verschiebung der Arbeit ins
Internet; Crowdfunding etc.]

Es fehlen „neue“ Datenschutzmodelle

es wird noch vom „althergebrachten Rechenzentrumsmodell“ ausgegangen, d.h. von einer „verantwortlichen Stelle“ (jetzt „Verantwortlicher“ genannt; Regelungen zu Sozialen Medien fehlen

zu viele

„Öffnungsklauseln“

die beschworene
„Vollharmonisierung“ geht
wieder verloren





Vorteile der D S G V O

„Marktortprinzip“

(Roßnagel/Nebel/Richter, ZD 2015,455,466
Körner, Wirksamer Beschäftigendatenschutz im
Lichte der EU-DSGVO [2017], S. 40)

**Verstärkter Schutz
der Rechte des
Einzelnen**

**„Vollharmonisierung“
Vereinheitlichung des DS-
Rechts innerhalb der EU
(überall DS-Aufsichtsbehörden; DS-
Ausschuss auf EU-Ebene, insbeson-
dere wegen der Koordinierungs-
funktion)**

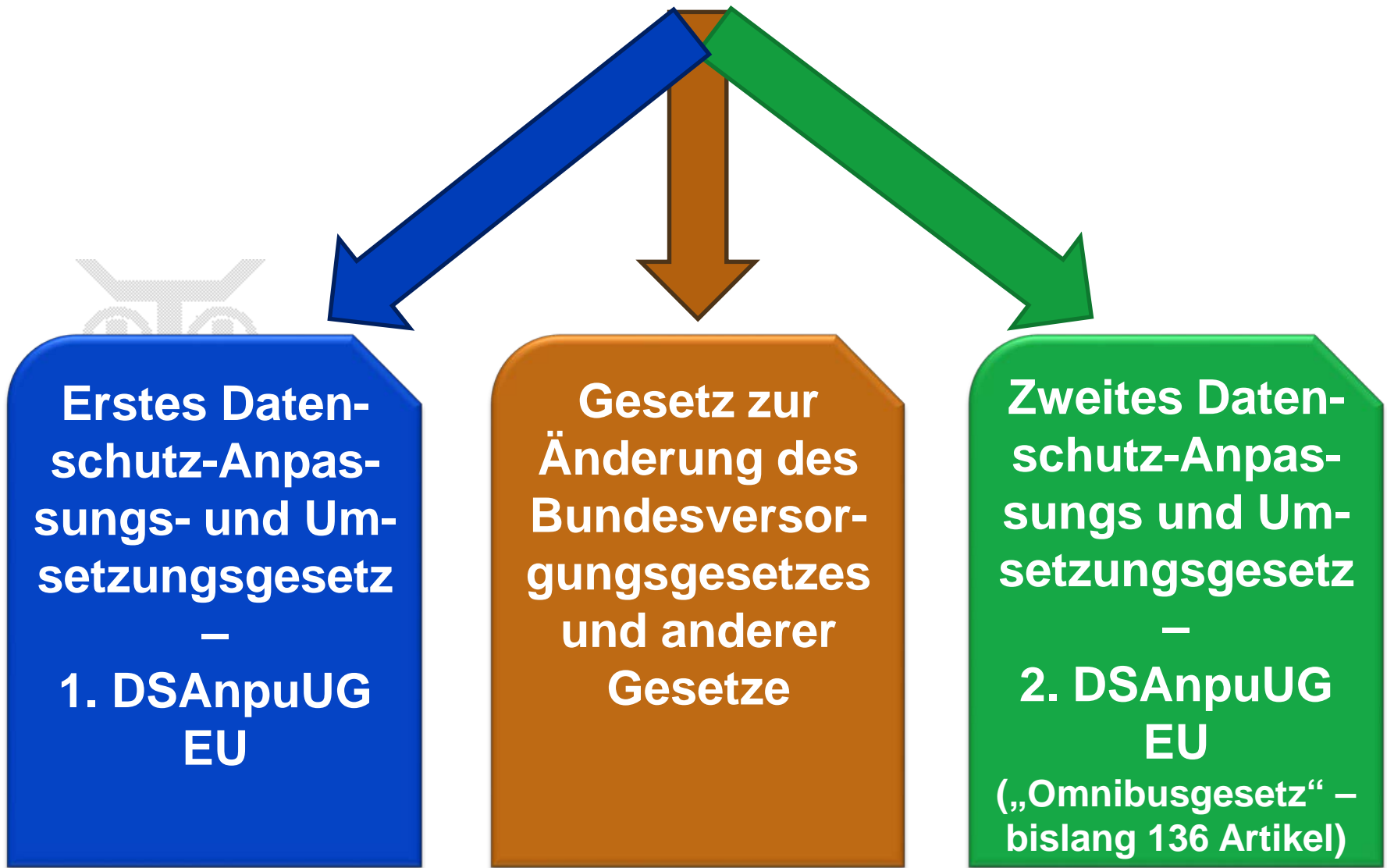
**Verstärkung der
Datenschutzaufsicht
durch erweiterte Be-
fugnisse und wirk-
same Sanktionen**

**Erhalt des „Zwei-Säulen-
Modells“ bei der
Datenschutzkontrolle
durch Übernahme des deutschen
Modells eines internen Datenschutz-
beauftragten**

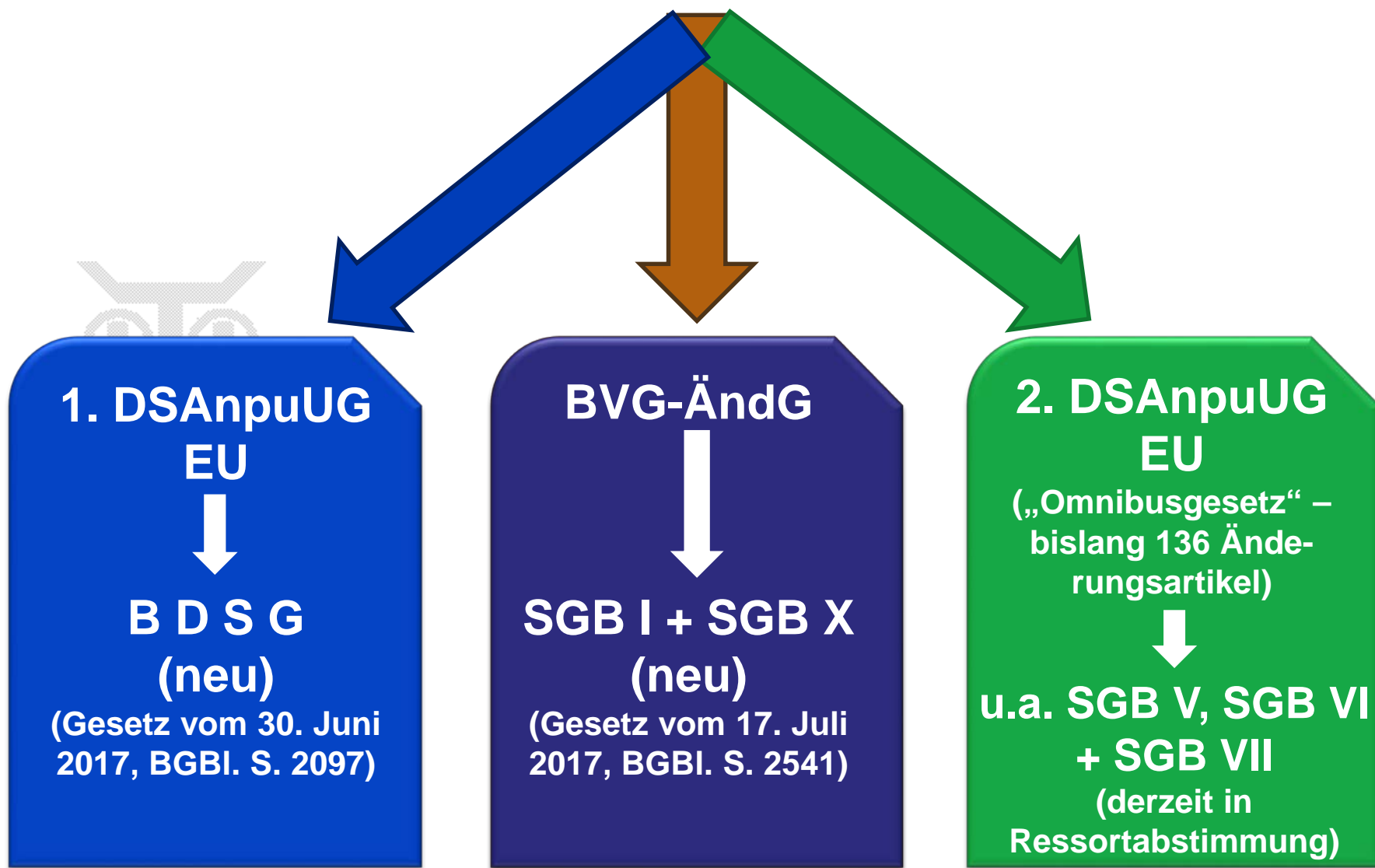
**viele
„Öffnungsklauseln“
Nationale Besonderheiten
können berücksichtigt
werden**



Weitere neue Gesetzgebung



Weitere neue Gesetzgebung



Weitere neue Gesetzgebung

**Alle Änderungen sollten mit der
Geltung der EU-DSGVO am
25. Mai 2018 in Kraft treten !
Wird für das Omnibusgesetz nicht
klappen !!!**

**B D S G
(neu)**
(Gesetz vom 30. Juni
2017, BGBl. S. 2097)

**SGB I + SGB X
(neu)**
(Gesetz vom 17. Juli
2017, BGBl. S. 2541)

**u.a. SGB V, SGB VI
+ SGB VII
(derzeit in
Ressortabstimmung)**

Gesetz
zur Anpassung des Datenschutzrechts an die
Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680
(Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)

Vom 30. Juni 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Bundesdatenschutzgesetz
(BDSG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Gemeinsame Bestimmungen

Kapitel 1

Anwendungsbereich
und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

§ 18 Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

§ 19 Zuständigkeiten

Kapitel 6

Rechtsbehelfe

§ 20 Gerichtlicher Rechtsschutz

§ 21 Antrag der Aufsichtsbehörde auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Europäischen Kommission

Teil 2

Durchführungsbestimmungen
für Verarbeitungen zu Zwecken
gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679

Kapitel 1

Rechtsgrundlagen der
Verarbeitung personenbezogener Daten

Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

**(Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)
vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097**

Artikel 1 – Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Artikel 2 – Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Artikel 3 – Änderung des MAD-Gesetzes

Artikel 4 – Änderung des BND-Gesetzes

Artikel 5 – Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Artikel 6 – Änderung des Artikel 10-Gesetzes

**Artikel 7 – Änderung des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)(alt)
(Einfügung der §§ 22 Abs.5 und 42b)**

Artikel 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 – Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu)

Teil 1 – Gemeinsame Bestimmungen (§§ 1 – 21)

Regelungen über Anwendungsbereich, bDSB und BfDI

Teil 2 – Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 DSGVO (§§ 22 - 44)

Ausführungsbestimmungen im Bereich der DSGVO

Teil 3 – Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (§§ 45 – 84)

Dies sind im Wesentlichen die Bundespolizei (BPol, BKA) und die Generalstaatsanwaltschaft beim BGH !

Teil 4 – Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der DSGVO und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten (§ 85)

Dies sind im Wesentlichen die Nachrichtendienste !

Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften

Vom 17. Juli 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte sind folgende Prozentsätze des Bemessungsbetrags nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a zu berücksichtigen:

 1. 40 Prozent bei Erbringung von Pflegegeld nach § 26c Absatz 1 für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 oder 5, von Blindenhilfe nach § 27d Absatz 1 Nummer 4 sowie von allen Leistungen an Sonderfürsorgeberechtigte mit Ausnahme der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt,
 2. 20 Prozent bei Erbringung aller übrigen Leistungen,

zuzüglich eines Betrags in Höhe von 20 Prozent des Bemessungsbetrags für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner oder für den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,

Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 oder 5, von Blindenhilfe nach § 27d Absatz 1 Nummer 4 sowie von allen Leistungen an Sonderfürsorgeberechtigte mit Ausnahme der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt,

3. 20 Prozent für jeden Elternteil, bei dem die Beschädigten leben, und für dessen nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner oder für dessen Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie
4. 2 Prozent für jede weitere Person, die von den Eltern oder einem Elternteil oder von dessen nicht getrennt lebendem Ehegatten oder Lebenspartner oder von dessen Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft überwiegend unterhalten wird.

Abweichend von Satz 1 ist das Vermögen der Eltern nicht einzusetzen oder zu verwerten, solange Beschädigte schwanger sind oder mindestens ein leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreuen. Leben Beschädigte bei keinem Elternteil oder liegt ein Fall des Satzes 3 vor, gilt für den Einsatz und für die Verwertung von Vermögen Absatz 2.“

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 27d Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner beträgt der Familienzuschlag in den

§ 4 der Versorgungsmittelverordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), die zuletzt durch Artikel 18 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Beschlüsse

Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der nach § 3 Absatz 2 berufenen Mitglieder gefasst.“

Artikel 19

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

(2a) Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner

derungen nach § 8 Nummer 4 des Zwölften Buches bestimmt sind.“

Artikel 24

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Zweiten Kapitel wird wie folgt gefasst:

Zweites Kapitel

Schutz der Sozialdaten

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 67 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Verarbeitung von Sozialdaten

§ 67a Erhebung von Sozialdaten

§ 67b Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

§ 67c Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken

§ 67d Übermittlungsgrundsätze

§ 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung

§ 77 Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen

§ 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

Dritter Abschnitt

Besondere Datenverarbeitungsarten

§ 79 Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf

§ 80 Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag

Vierter Abschnitt

Rechte der betroffenen Person, Beauftragte für den Datenschutz und Schlussvorschriften

§ 81 Recht auf Anrufung, Beauftragte für den Datenschutz

§ 81a Gerichtlicher Rechtsschutz

§ 81b Klagen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter

§ 81c Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Europarechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission

§ 82 Informationspflichten bei der Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person

§ 82a Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

§ 83 Auskunftsrecht der betroffenen Personen

§ 83a Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes von Sozialdaten

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

(Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU)

A. Problem und Ziel

Am 25. Mai 2018 wird die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Danach ist es erforderlich, auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 zu überprüfen und soweit nötig anzupassen. Dies bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf.

Darüber hinaus dient der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz

Derzeit enthält der Gesetzentwurf 136 Artikel, d.h. 135 Artikel, die sich auf die Änderung von Gesetzen beziehen und Art. 136 (Inkrafttreten) u.a. SGB IV, SGB V und SGB XI

Sachstand „Omnibusgesetz“

Weiteres Verfahren:

Das „Omnibusgesetz“ war in der 18.Legislaturperiode nicht mehr bis zur Kabinettreife geführt worden.

Wegen der Bundestagswahl am 24. September 2017 soll es in der 19.Legislaturperiode in den Bundestag eingebracht werden.

 Grundsatz der Diskontinuität



Welche Gesetze müssen im Gesundheitsbereich geändert werden ?

- alle Sozialgesetzbücher (außer SGB I und SGB X).
- Arzneimittelgesetz und weitere arzneimittelrechtliche Vorschriften (Transfusionsgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz etc.)
- Gendiagnostikgesetz
- Transplantationsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Infektionsgesetz
- Krankenhausfinanzierungsgesetz und Krankenhausentgeltgesetz



Welche Gesetze müssen im Gesundheitsbereich geändert werden ?

- Landesdatenschutzgesetze
- Landeskrankenhausgesetze
- Landeskrebsregistergesetze
- Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW ???

EU-DSGVO

Wesentliche Änderungen:

- **deutlich höhere Bußgelder – Geldbußen bis zu 20 Mio € oder bis zu 4% des Umsatzes und** (im öffentlichen Bereich grundsätzlich keine Bußgelder , siehe §43 Abs. 3 BDSG-neu und für Sozialversicherungsträger nach § 85 SGB X)
- **erweiterte Haftung für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter**
- **Stellung und Aufgaben des bDSB**
- **erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten**
- **Datenschutz-Folgenabschätzung**
- **Risikobasierter Datenschutz**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

MinR Bertram Raum
Bertram.raum@gmx.de

